

eingereichten Anlageheftes und unter Beifügung einer Abschrift des über die Waare handelnden Gutachtens der Königlich technischen Deputation für Gewerbe vom 18. Februar 1891, daß ich nach der Auffassung des Herrn Reichskanzlers angelassen habe, wonach die in Rede stehenden Stoffe als dichte gefärbte bezw. bedruckte Baumwollengewebe der Nr. 2 d 3 des Tariffs zum Saxe von 120 Ml. für 100 kg zuzuweisen sind.

Betrifft die Tarifirung von Vorhangsstoffen.

Berlin, den 18. Februar 1891.

Die Tarifirung von Waaren in der Beschaffenheit der bei den Anlagen befindlichen Proben hat zu Zweifeln Veranlassung gegeben. Während dieselben von einigen Zollstellen als „feineres Wachstuch“ angesprochen und der Nr. 40 b mit einem Zollsaxe von 30 Ml. für 100 kg zugewiesen worden sind, wird seitens des Reichsbevollmächtigten für Zölle in N. die Verweisung derselben zu Nr. 21 d als „Tapeten aus Wachstuch“ gemäß Seite 356 des Waarenverzeichnisses für zulässig erklärt. Demgegenüber hält der Reichsbevollmächtigte in N. die Unterstellung unter Nr. 2 d 3 als bedruckter baumwollner Gewebe für richtig und nur, wenn die Herstellungsweise als eine im Sinne der Anmerkung e Seite 408 (Zeugwaaren) geschehene angesehen wird, die Zuweisung zu Nr. 40 b für angemessen.

Die Waare ist ein baumwollenes Gewebe, welches mit einer Fettfarbe bestrichen und zum Theil mit anderfarbigem Muster in gleicher oder ähnlicher Farbenzusammensetzung be-

druckt ist. Abweichend von Wachstuch ist die Waare dadurch, daß dieselbe nicht mit einem Ueberzuge bedeckt ist und den Fadengang auf beiden Seiten deutlich erkennen läßt.

Auf der andern Seite ist nicht zu verleummen, daß dieselbe durch das Ueberziehen und Bedrucken mit Fettfarbe (mit Oelfirnis abgeriebener Farbstoff) geeignet gemacht ist, das Eindringen von Wasser in das Gewebe, wenn auch in beschränkter Weise zu verhindern. Ein Tropfen Wasser auf die Schauseite der Waare gebracht, zieht sich in etwa 30 Minuten durch das Gewebe hiedurch.

Dennoch glauben wir die Waare nicht zu denjenigen Zeugstücken rechnen zu sollen, welche in der Bemerkung e Seite 408 des Waarenverzeichnisses der Nr. 40 zugewiesen werden, denn dieselbe ist nicht gefirnißt oder mit Oelfirnis getränkt, sondern mit einer Firnisfarbe bestrichen und mit ähnlich zusammengesetzter Farbe bedruckt. Eine Behandlung mit andern Stoffen zur Erzielung der Wasserdichtheit ist nicht nachzuweisen.

Da hierdurch die Frage, ob die Waaren soweit sie zur Verwendung als Tapete geeignet und bestimmt scheint, der Nr. 21 d zuzuweisen sei, nicht mehr in Betracht kommen dürfte, so erübrigt nur, dieselbe als dichte gefärbte bezw. bedruckte Baumwollgewebe nach Nr. 2 d 3 mit 120 Ml. für 100 Kg. zu tarifiren.

Egl. technische Deputation für Gewerbe.

Volkswirthschaftliches — Verkehr mit dem Auslande.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Bielefeld pro 1891.

Rückvergütung der Zölle auf Baumwollfeingarne.

Wie wir schon oben bemerkten, bedeuten die Zölle auf feinere Baumwollgarne wie sie in der Halbseiden- und Halbwollweberei zur Verwendung kommen, eine erhebliche Belastung der genannten Industriezweige; diese Garne werden in Deutschland nicht gesponnen und müssen um den Zoll verteuert aus dem Auslande bezogen werden. Insbesondere aber erschweren diese Zölle der Halbseiden- und Halbwollenindustrie die Konkurrenz auf dem Markte des Auslandes, wo sie mit den Industrien anderer Länder in Wettbewerb treten, welche eine solche Belastung ihrer Halbfabrikate nicht kennen. Seitens einer Reihe von interessirten Handelskammern des Niederrheins wurde daher der Gedanke angeregt, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die Zölle für Baumwollfeingarne in den zur Ausfuhr gelangenden Waren zurückvergütet werden. Der von den Handelskammern zu Elberfeld, Krefeld, Barmen, Mühlheim a. Rh. gemeinschaftlich gestellte Antrag lautete:

„Die unterzeichneten Handelskammern beantragen im Interesse aller beteiligten Zweige der Textilindustrie — ganz besonders auch zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte gegenüber den Begünstigungen der französischen Fabrikation halbseidener, halbwollener und baumwollener Artikel durch die dortige neuste Zollgesetzgebung — der Rückvergütung des Zolles auf die nachstehend bezeichneten ausländischen Baumwollen-Feingarne, soweit solche in den zur Ausfuhr gelangenden Textilwaren enthalten sind,

nämlich für Kettgarne von Nr. 40, ein-, zwei- und mehrdräthig, Schußgarne von Nr. 60, eindräthig, und von Nr. 40, zwei- und mehrdräthig an.

Diese Rückvergütung des Zolles hat unter Verzicht auf den Identitätsnachweis für die wieder zur Ausfuhr gelangenden Baumwollen-Garne und ohne Einforderung einer Berechnung für jede Einzellsendung nur von Vierteljahr zu Vierteljahr summarisch auf Grund einer Declaration der beteiligten Fabrikanten, entsprechend dem beim preußischen Einkommensteuerges-

etz eingeführten Prinzip, zu geschehen. Im Zweifelsfalle soll der Zollbehörde das Recht zustehen, den buchmäßigen Nachweis über die in den Waren wiederausgeföhrten ausländischen Garne zu verlangen.“

Auf die Aufforderung der rheinischen Handelskammern, sich ihrem Vorgehen anzuschließen, stellte die Handelskammer bei den interessirten Firmen ihres Bezirks eine Umfrage an, welche deren einhellige Zustimmung zu der Petition ergab. Die Handelskammer beschloß daher, die letztere in einer Eingabe an den Herrn Reichskanzler zu unterstützen. Ebenso hat sich die Handelskammer zu M.-Gladbach dem Vorgehen angegeschlossen, wenn auch ihrerseits in bezug auf die untere Nummerngrenze eine abweichende Meinung vertreten wurde. Es ist dann später versucht worden, in der Frage eine Einigung mit den Baumwollenspinnern zu erzielen, doch ist die zur Besprechung der Angelegenheit in Berlin stattgehabte gemeinschaftliche Konferenz resultatlos verlaufen.

Zölle auf seine Leinengarne.

Ahnliche Einwände, wie sie gegen die Zölle auf seine Baumwollgarne erhoben werden, ergeben sich gegen diejenigen auf feine Leinengespinste. Die Handelskammer hat seit Jahren in ihren Berichten auf die Ungerechtigkeit dieser Zölle, welche gleichmäßig für Garne über Nr. 35 12 M. pro 100 kg betragen, aufmerksam gemacht. Alle bisher gemachten Versuche, in Deutschland feinere Nummern als Nr. 60 zu spinnen, haben sich als völlig vergeblich erwiesen, und die feine Leinenweberei sieht sich nach wie vor gezwungen, diese Garne aus dem Auslande zu beziehen. Die Handelskammer hatte ebenso wie bezüglich der Zölle auf feine Baumwollgarne den Vorschlag gemacht, gelegentlich des Abschlusses der neuen Handelsverträge die Zölle auf feine Leinengarne zu ermäßigen. Da dieser Anregung nicht Folge gegeben ist, so beschloß die Kammer, die Herabsetzung der Zölle auf Leinengespinste über Nr. 60 auf autonomem Wege bei der Reichsregierung zu beantragen.

Zoll auf Spinnereimaschinen.

Wiederholentlich haben wir an dieser Stelle auf die unge-